



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Asylbewerberleistungsgesetz
Az.: 426-11, 103-5/wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

10. September 2014

Rundschreiben Nr. 427/2014

Leistungsempfänger 2013 und Regierungsentwurf zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 294/2014 vom 25. Juni 2014

Kurzfassung:

Die Zahl der Personen, die im Jahr 2013 Regelleistungen nach dem AsylbLG empfangen haben, ist nach der amtlichen Statistik um + 36 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Ausgaben liegen sogar um + 38 % höher.

Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des AsylbLG beschlossen, mit dem insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Höhe der Regelsätze für Asylbewerber umgesetzt werden soll.

Empfängerzahlen 2013

Das Statistische Bundesamt hat die Empfängerzahlen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für das Jahr 2013 mitgeteilt.

Rund 225.000 Personen bezogen zum Jahresende 2013 in Deutschland Regelleistungen nach dem AsylbLG. Gegenüber dem Vorjahr ist bundesweit eine Steigerung um + 36 % zu verzeichnen. Für Sachsen-Anhalt beträgt die Steigerung 28,9 %. Die Zahl der Leistungsbezieher erhöhte sich damit seit dem Jahr 2010 zum vierten Mal in Folge. Der als **Anlage 1** beigefügten Übersicht des Statistischen Bundesamtes ist die Verteilung nach Bundesländern nebst Veränderungsdaten zum Vorjahr zu entnehmen. 2013 waren

- 61 % der Empfänger männlich,
- 31 % der Leistungsbezieher noch nicht volljährig,
- 67 % im Alter zwischen 18 und 64 Jahren und
- 2 % 65 Jahre oder älter.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Die Herkunftsstaaten der Regelleistungsempfänger lagen bei 41 % in Asien, bei 38 % in Europa und bei 17 % in Afrika. Bei 4 % war die Herkunft ungeklärt oder nicht bekannt. Die asiatischen Leistungsbezieher besaßen vorwiegend eine afghanische, irakische oder syrische Staatsangehörigkeit.

Von den europäischen Leistungsempfängern war die Mehrzahl im Besitz eines serbischen, kosovarischen oder montenegrinischen Passes oder eines Passes der Vorgängerstaaten (Bundesrepublik Jugoslawien bzw. Serbien und Montenegro). Der als **Anlage 2** beigefügten Übersicht des Statistischen Bundesamtes sind die Staatsangehörigkeiten der Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG zum 31. Dezember 2013 zu entnehmen.

84 % der Regelleistungsempfänger erhielten Grundleistungen nach dem AsylbLG und 16 % erhielten Hilfe zum Lebensunterhalt als sog. Analog-Leistung nach dem SGB XII. Dies wird sich nach dem u. g. Gesetzentwurf durch die Absenkung der Wartefrist für den Bezug der Analog-Leistung zukünftig deutlich verändern.

2013 gab die öffentliche Hand gut 1,5 Mrd. Euro brutto für Leistungen nach dem AsylbLG aus. Das waren um + 38 % höhere Ausgaben als im Vorjahr. Über drei Viertel der Ausgaben wurden für Regelleistungen verwendet, knapp ein Viertel für besondere Leistungen, etwa bei Krankheit, Schwangerschaft oder Geburt.

Die Unterbringung der leistungsberechtigten Asylbewerber und Flüchtlinge erfolgt im Bundesdurchschnitt wie folgt:

Aufnahmeeinrichtung	11,6 %
Gemeinschaftsunterkunft	39,8 %
dezentrale Unterbringung	48,6 %.

In den einzelnen Ländern erfolgt die Verteilung dagegen sehr unterschiedlich, wie die als **Anlage 3** beigefügte Tabelle des Statistischen Bundesamtes zeigt. In den ostdeutschen Ländern zeigt sich ein deutlich geringerer Anteil an dezentraler Unterbringung, z. B. 28,6 % in Brandenburg und 33,2 % in Sachsen; dies gilt aber auch für Baden-Württemberg mit 32 %. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein erfolgt die Unterbringung dagegen sogar zu 80 % bzw. 84 % dezentral.

In Sachsen-Anhalt verteilt sich die Unterbringung wie folgt:

Aufnahmeeinrichtung	10,9 %
Gemeinschaftsunterkunft	48,3 %
dezentrale Unterbringung	40,8 %.

Regierungsentwurf zur Änderung des AsylbLG

Ausgehend vom Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Sozialgerichtsgesetzes (Bezugsrundschriften 294/2014) hat das Bundeskabinett am 27. August 2014 den als **Anlage 4** beigefügten Regierungsentwurf beschlossen (BR-Drs. 392/14). Inhaltlich sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Die Wartefrist, nach der AsylbLG-Berechtigte anstelle der Grundleistungen nach dem AsylbLG Leistungen entsprechend dem SGB XII beziehen können, sog. Analog-Leistungen, soll von derzeit 48 Monaten auf 15 Monate abgesenkt werden. Im Referentenentwurf waren noch zwölf Monate vorgesehen. Zugleich soll die Wartefrist an die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts gekoppelt werden, nicht wie bisher an die Vorbezugszeit.
- Die Leistungssätze im AsylbLG sollen – wie auch im SGB II und im SGB XII – auf Grundlage des Statistikmodells der Einkommen- und Verbrauchsstichprobe neu ermittelt und gegenüber den alten Leistungssätzen nach dem AsylbLG deutlich angehoben werden. Gegenüber den bislang im Rahmen der Übergangsregelungen der Länder gewährten Leistungen soll sich eine geringfügige Abweichung insoweit ergeben, als einzelne Bedarfe berücksichtigt werden sollen, die bei den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG entweder nicht anfallen oder anderweitig gedeckt werden. Die Leistungssätze sollen zukünftig regelmäßig nach einem Mischindex fortgeschrieben werden.
- Für Kinder im AsylbLG-Bezug soll ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) festgeschrieben werden.
- Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz sollen aus dem personalen Anwendungsbereich des AsylbLG herausgenommen werden, allerdings nur soweit die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung 18 Monate zurückliegt (diese Beschränkung war im Referentenentwurf noch nicht vorgesehen). Auch die Inhaber eines Titels nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG sollen als Personengruppe nicht mehr unter das AsylbLG fallen. Soweit diese Personen hilfebedürftig sind, würden sie zukünftig Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialhilfe erhalten.
- Es soll ein Freibetrag beim anzurechnenden Vermögen eingeführt werden, der Ansparungen für notwendige Anschaffungen (z. B. Winterkleidung) ermöglicht. Zugleich soll eine Regelung zur Bereinigung des anzurechnenden Einkommens im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit aufgenommen werden. Damit soll der Anreiz für die Aufnahme einer Beschäftigung verstärkt werden.

- Für Nothelfer soll ein Aufwendungsersatzanspruch im AsylbLG eingeführt werden. Dies geht zurück auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts, das die zuvor ganz überwiegend praktizierte analoge Anwendung des Nothelferanspruchs nach § 25 SGB XII im AsylbLG abgelehnt hat. Hierzu soll sichergestellt werden, dass Krankenhausträger und Ärzte die Erstattung ihrer Behandlungskosten unmittelbar vom Leistungsträger verlangen können, wenn sie in medizinischen Eilfällen Nothilfe an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG leisten.
- Der Zeitraum, für den zu Unrecht vorenthaltene Leistungen rückwirkend erbracht werden können, soll von vier Jahren auf ein Jahr verkürzt werden. Damit soll ein Gleichlauf mit den entsprechenden Regelungen im SGB XII und SGB II hergestellt werden.

An finanziellen Auswirkungen veranschlagt der Entwurf hauptsächlich Einsparungen für Länder und Kommunen, insbesondere durch die Herausnahme der Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen. Nicht veranschlagt sind die Mehrkosten, die bereits infolge der landesrechtlichen Übergangsregelungen durch die erhöhten Regelsätze entstanden sind.



Theel

Anlagen

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)